

## *VBS-Arbeitsgruppe*

### *Regelungen für die Teilnahme der blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schüler an den Vergleichsarbeiten und Zentralen Abschlussprüfungen*

## **Sicherstellung der Teilhabe von blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schülern an Vergleichsarbeiten und zentralen Abschlussprüfungen**

### **1. Problemaufriss**

Vor dem Hintergrund der immer verstärkter zum Einsatz kommenden landes- und bundesweiten Vergleichsarbeiten und zentralen Abschlussprüfungen ist die barrierefreie Teilhabe blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler sicher zu stellen. Entsprechende organisatorische, personelle und sächliche Voraussetzungen müssen in diesem Zusammenhang verbindlich gewährleistet werden.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Nach Artikel 3, Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Der Anspruch blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler auf barrierefreie Teilhabe ergibt sich auch aus dem Sozialgesetzbuch, dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, den KMK Empfehlungen für den Förderschwerpunkt Sehen, den jeweiligen Schulgesetzen der Länder und ihren Ausführungsverordnungen sowie der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule.

### **3. Rahmenbedingungen hinsichtlich des Ablaufs von Vergleichsarbeiten und zentralen Abschlussprüfungen**

#### **3.1 Meldung der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Sehen, die an zentralen Abschlussprüfungen teilnehmen**

Bei der Erstellung der Aufgaben müssen individuelle blinden- und sehbehindertenspezifische Erfordernisse berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass bei zentralen Abschlussprüfungen frühzeitig die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Sehen mit ihren jeweiligen Prüfungsfächern bekannt sein müssen, um sie bei der weiteren Planung mit berücksichtigen zu können. Dazu ist es erforderlich, dass vor Beginn der Aufgabenkonzipierung eine entsprechende Meldung an die koordinierende Stelle erfolgt. Bei bundes- und landesweiten Vergleichsarbeiten oder Lernstandserhebungen muss eine solche Meldung nicht speziell erfolgen, da in jedem Fall die Belange blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden müssen.

#### **3.2 Beteiligung von Fachberaterinnen und Fachberatern**

Bei der Konzipierung der Aufgabenstellung für die Vergleichs- und Abschlussarbeiten ist es erforderlich, dass eine Blinden- und Sehbehindertenpädagogin oder ein -pädagoge an der Kommissionsarbeit als Fachberaterin oder Fachberater beteiligt

wird, um sicher zu stellen, dass die Aufgaben von blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schülern bearbeitet werden können.

### **3. 3 Zeitlicher Vorlauf für die blinden- und sehbehindertenspezifische Adaptation durch die Medienzentralen**

Die Aufgabenerstellung muss frühzeitig abgeschlossen sein, damit den Medienzentralen für die angemessene individuelle Adaptation ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die Erfahrung vieler Medienzentralen hat gezeigt, dass insbesondere für Unterrichtsfächer, wie Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie, ein zeitlicher Vorlauf von ca. zwei Monaten erforderlich ist.

## **4. Organisatorische, personelle und sächliche Konsequenzen**

### **4. 1 Organisatorische Rahmenbedingungen**

#### **4. 1. 1 Medienzentrale**

Es muss sichergestellt sein, dass die blinden- und sehbehindertenspezifischen Adaptationen für alle Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht und an den Förderschulen in einer fachspezifischen Medienzentrale durchgeführt werden. Bei länderübergreifenden Vergleichsarbeiten kann ein Medienzentrum federführend eingesetzt werden, das ggf. arbeitsteilig mit anderen Medienzentralen zusammenarbeitet.

#### **4. 1. 2 Alternativaufgaben**

Stellt die Fachberaterin oder der Fachberater fest, dass eine gestellte Aufgabe nicht blinden- und sehbehindertenpädagogisch übertragbar ist, muss eine alternative gleichwertige Aufgabenstellung erstellt werden.

### **4. 2 Personelle Rahmenbedingungen**

In den Aufgaben erstellenden Gremien muss eine Blinden- und Sehbehindertenpädagogin oder -pädagoge als Fachberaterin oder Fachberater beteiligt werden. Der Medienzentrale muss eine ausreichende Personalkapazität zur Verfügung gestellt werden.

### **4. 3 Sächliche Rahmenbedingungen**

Die Medienerstellung für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler erfordert eine angemessene sächliche Ausstattung, die den Medienzentralen zur Verfügung stehen muss, um eine adäquate Aufgabenadaptation zu gewährleisten.

## **5. Sicherstellung des Nachteilsausgleichs für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler**

Ohne die fachliche Anforderung geringer zu bemessen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf die Behinderung der Schülerin oder des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen.

Behinderte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Dieser Anspruch ist nicht antragsgebunden. Die Schule ist von Amts wegen verpflichtet, einer nachgewiesenen Behinderung angemessen Rechnung zu tragen. Unter verbindlicher Beteiligung einer Blinden- oder Sehbehindertenpädagogin oder eines Blinden- oder Sehbehindertenpädagogen legt die Schulleiterin oder der

Schulleiter auf Grundlage des Förderplans und in Absprache mit den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern den individuellen Nachteilsausgleich fest bzw. beantragt diesen bei der jeweils zuständigen Schulaufsicht.

### **5. 1 Formen des Nachteilsausgleichs**

Je nach Art und Grad des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Sehen und in Abhängigkeit von den Prüfungsaufgaben sind sehr unterschiedliche Formen von Nachteilsausgleichen denkbar, die jeweils individuell angepasst werden müssen. Hierzu zählen beispielsweise

- verlängerte Arbeitszeiten bzw. verkürzte Aufgabenstellung,
- Bereitstellen bzw. Zulassen spezieller Arbeitsmittel (Schreibmaschine, Computer, Kassettenrecorder, größere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, Computer-Mathematikschrift, größere Linien, spezielle Stifte u.ä.),
- eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform (z.B. ein auf Band gesprochener Aufsatz)
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen (z. B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation),
- größere Exaktheitstoleranz (z. B. in Geometrie, beim Schriftbild, in zeichnerischen Aufgabenstellungen),
- individuelle Sportübungen etc.

Der individuelle Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile und stellt keine Bevorzugung der behinderten Schülerinnen und Schüler gegenüber deren Mitschülerinnen und Mitschülern dar.